

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Österreich/Kommission

(Rechtssache T-427/12) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Bankensektor — Beihilfe Deutschlands und Österreichs zugunsten der Bayerischen Landesbank im Rahmen ihrer Umstrukturierung — Beschluss, mit dem die Beihilfe vorbehaltlich der Beachtung bestimmter Bedingungen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Aufhebung des ursprünglichen Beschlusses, der in einer anderen Sprache als der des Mitgliedstaats abgefasst war — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung — Zulässigkeit — Begriff „staatliche Beihilfe“ — Vorteil — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht)

(2016/C 090/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer, M. Windisch, W. Peschorn und S. Ullreich)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung von Art. 1 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 des Beschlusses C(2012) 5062 final der Kommission vom 25. Juli 2012 betreffend die staatliche Beihilfe SA.28487 (C 16/2009, ex N 254/2009) der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zugunsten der Bayerischen Landesbank sowie, im Anschluss an die Aufhebung dieses Beschlusses durch Art. 1 des Beschlusses (EU) 2015/657 der Kommission vom 5. Februar 2013 über die staatliche Beihilfe Deutschlands und Österreichs zugunsten der Bayerischen Landesbank (Sache SA.28487) (C 16/2009 ex N 254/2009) (ABl. L 109, S. 1), wegen Nichtigerklärung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 dieses letztgenannten Beschlusses

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 373 vom 1.12.2012.

Urteil des Gerichts vom 21. Januar 2016 — Makhoul/Rat

(Rechtssache T-443/13) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht — Recht auf Schutz der Privatsphäre — Verhältnismäßigkeit)

(2016/C 090/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mohammad Makhoul (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Rygaert und Rechtsanwalt G. Karouni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M.-M. Joséphidès und G. Étienne)